



**Dr. Michael Metschkoll**

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Hauptstr. 9 b  
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0  
Telefax 08142-5785-99  
Mail [kanzlei@metschkoll.de](mailto:kanzlei@metschkoll.de)  
Internet [www.metschkoll.de](http://www.metschkoll.de)

11. September 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

„... und Erwachsene ebenso.“ Die Richter der Bundesgerichtshofes hatten vermutlich genau diese Werbebotschaft in den Ohren, als sie in einem Gerichtsverfahren gegen einen namhaften Produzenten von Lakritz und Fruchtgummi über die Wettbewerbswidrigkeit eines TV-Werbespots zu entscheiden hatten, in dem ein bekannter Moderator mit der Chance warb beim Kauf des Produktes einen von 100 Goldbarren zu gewinnen. Nach Auffassung des BGH war die Werbung nicht wettbewerbswidrig, weil sie sich an alle Familienmitglieder, also im selben Maße an Erwachsene wie an Kinder richtete. Besser lässt sich der Erfolg eines Werbeslogans eigentlich nicht unter Beweis stellen.

UPDATE: Alles SUPER (oder doch nur Diesel)? Die Antwort: Alles beim Alten! In den Kanzleinachrichten Oktober 2013 hatten wir von einem Urteil des FG Niedersachsen berichtet, das die steuerliche Abzugsfähigkeit von Reparaturkosten anerkannt hatte, die einem Berufspendler entstanden sind, der sein Kfz auf dem Weg zur Arbeitsstelle falsch betankt hatte. Der BFH hat die Steuerwelt jetzt wieder gerade gerückt und klargestellt, dass durch die Entfernungspauschale tatsächlich „sämtliche“ und somit auch außergewöhnliche Aufwendungen vollständig abgegolten sind. Eine Nachahmung lohnt sich daher nicht einmal aus steuerlichen Gründen.

Während sich der diesjährige „Sommer“ gefühlt bereits vor Wochen verabschiedet hat, wollen wir Sie mit einem Urteil des BFH schon mal auf den kommenden Winter einstimmen. Darin hat der BFH entschieden, dass die Kosten für den Winterdienst, die ein Grundstückseigentümer auf den an sein Grundstück angrenzenden öffentlichen Flächen erbracht hat, auch als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen zu qualifizieren sind.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metschkoll  
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

**Kanzleinachrichten  
September 2014**

## **Seminartermine**

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Steuern**

**Termin:** Dienstag, 23.09.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Recht**

**Termin:** Dienstag, den 07.10.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr**

**Termin:** Dienstag, den 14.10.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK für Niederbayern in Passau, Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

**Veranstalter:** Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Steuern**

**Termin:** Dienstag, 21.10.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!**

**Termin:** Donnerstag, den 06.11.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham  
**Veranstalter:** IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham  
**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Kontrolle ist gut – vorbeugen ist besser**

**Termin:** Dienstag, den 11.11.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham  
**Veranstalter:** IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham  
**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr**

**Termin:** Dienstag, den 18.11.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg  
**Veranstalter:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH  
**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter**

**Termin:** Montag, den 08.12.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham  
**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham  
**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Basiswissen Steuern**

**Termin:** Dienstag, 16.12.2014, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12  
**Veranstalter:** IHK-Akademie München  
**Weitere Infos:** [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

## Termine und Allgemeines

### Termine Oktober 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.10.2014	13.10.2014	7.10.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.10.2014	13.10.2014	7.10.2014
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.10.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.10.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2012:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %

## Einkommensteuer

### **Anwendung der Tarifbegünstigung von Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten bei den Gewinneinkünften**

Ein Ertrag aufgrund der geballten Nachaktivierung von Umsatzsteuer-Erstattungsansprüchen für sechs Jahre, weil der EuGH die gesamte Tätigkeit des Unternehmers als umsatzsteuerfrei einordnet, ist bei einem bilanzierenden Gewerbetreibenden als tarifbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten anzusehen.

Von dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs profitierte ein Einzelunternehmer, der einen Spielsalon mit Geldspielautomaten betrieb. Für die Jahre 1997 bis 2002 waren die gegen den Unternehmer ergangenen Umsatzsteuer-Festsetzungen zunächst nicht bestandskräftig geworden. Erst 2005 wurde höchstrichterlich geklärt, dass Umsätze mit Geldspielautomaten nach damaliger Rechtslage von der Umsatzsteuer befreit waren. Für den Unternehmer ergab sich deshalb für 1997 bis 2002 ein Umsatzsteuer-Erstattungsanspruch von 72.000 €, der 2006 an ihn ausgezahlt wurde.

### **Aufwendungen für einen Hausanschluss als steuerbegünstigte Handwerkerleistung**

Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem bzw. öffentlichem Grund erbracht werden, können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt sein.

Das ist z. B. der Fall bei Aufwendungen für einen Hausanschluss. Grundsätzlich abzugsfähig sind Aufwendungen für Tätigkeiten, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Davon ist auszugehen, wenn der Haushalt an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird. Der Hausanschluss ist zwar eine Betriebsanlage des Versorgungswerks, er ist gleichwohl dem Haushalt zuzuordnen. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass der Anschluss teilweise auf öffentlichem und teilweise auf privatem Grundstück verläuft.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung**

Der Bundesfinanzhof hat vor einigen Jahren seine Rechtsprechung zur Abzugsfähigkeit von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung geändert und die Abzugsmöglichkeiten deutlich erweitert. Danach können Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig entstehen und damit als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein. Allerdings nur dann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Der Höhe nach müssen die Aufwendungen notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht überschreiten.

Dieser für den Steuerbürger günstigen Rechtsprechung folgt das Finanzgericht Düsseldorf nicht: Als außergewöhnliche Belastung sind Prozesskosten nur zu berücksichtigen, wenn sie durch ein Gerichtsverfahren veranlasst sind, in dem über für den Steuerbürger existentielle Fragen entschieden wird. Konkret entschied das Gericht, dass Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Erteilung eines Erbscheins nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Ab Veranlagungszeitraum 2013 gilt eine geänderte gesetzliche Vorschrift: Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen. Es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerbürger Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

## ***Pauschalsteuer auf nicht abzugsfähige Geschenke ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar***

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Schenkenden sind (z. B. an Kunden, Geschäftsfreunde, Arbeitnehmer von Kunden und Geschäftsfreunden), dürfen den Gewinn nicht mindern. Dieses Abzugsverbot gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger (Beschenkten) im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € nicht übersteigen. I. d. R. sind diese Zuwendungen für den Empfänger eine steuerpflichtige Betriebseinnahme. Seit 2007 besteht die Möglichkeit, dass der Zuwendende die auf die Sachzuwendung entfallende Steuer übernimmt. Nimmt der Zuwendende die Pauschalierungsmöglichkeit in Anspruch, ist die auf die Sachzuwendung entfallende Einkommensteuer des Zuwendungsempfängers abgegolten.

Die Pauschalierung ist unabhängig davon zulässig, ob der Zuwendende die Aufwendungen als Betriebsausgabe geltend machen kann oder nicht. So ist die Pauschalierung auch für solche Geschenke zulässig, für die der Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen ist.

In einem Verfahren vor dem Niedersächsischen Finanzgericht war streitig, ob die auf nicht abzugsfähige Geschenke entfallende Pauschalsteuer abziehbare Betriebsausgabe ist. Das Gericht verneint die Abziehbarkeit: Sind Aufwendungen für Geschenke eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe, ist auch die gezahlte Pauschalsteuer nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## ***Wechsel zur Fahrtenbuchmethode***

Der Wert der privaten Nutzung eines Dienstwagens ist in der Regel mittels der 1%-Regelung zu ermitteln. Der Wert kann aber auch mit dem auf die private Nutzung entfallenden Teil der gesamten Aufwendungen für das Kfz angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug entstandenen Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmer hinsichtlich der Besteuerung seiner privaten Dienstwagenutzung von der 1%-Regelung zur Fahrtenbuchmethode auch im laufenden Kalenderjahr wechseln kann. Nach diesem Urteile ist ein unterjähriger Wechsel von der 1 %-Regelung zur Fahrtenbuchmethode für das selbe Fahrzeug nicht zulässig.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um so nachträgliche Einfügungen oder Änderungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen. Es muss Datum, Fahrtziele und auch die jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner oder jedenfalls den konkreten Gegenstand der dienstlichen Verrichtung aufführen. Voraussetzung ist auch, dass der Wert der Privatnutzung als Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt wird und die durch Belege nachzuweisenden Kosten die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen umfassen.

Aufgrund der Berücksichtigung der gesamten Fahrzeugaufwendungen sowie der aus der Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs folgenden Berücksichtigung der Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs kann der Steuerzahler nur dann statt der 1%-Regelung die Fahrtenbuchmethode wählen, wenn er das Fahrtenbuch mindestens für den gesamten Veranlagungszeitraum führt, in dem er das Fahrzeug nutzt.

## ***Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung***

Auch Aufwendungen für Dienstleistungen, die außerhalb des eigenen Grundstücks erbracht werden, können als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt sein. Dies gilt z. B. für die Kosten eines Winterdienstes, die ein Grundstückseigentümer auf den an sein Grundstück angrenzenden öffentlichen Flächen zu erbringen hat.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen ist, dass die Dienstleistung für den Haushalt erbracht wird. Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werden und dem Haushalt dienen. Die Schneeräumung erfüllt diese Voraussetzungen. Sie ist eine Pflicht des Eigentümers und wird auch auf den angrenzenden öffentlichen Flächen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt. Eine Aufteilung der Kosten ist entgegen der Auffassung der Verwaltung nicht erforderlich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## ***Zur Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale***

Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (ab 2014: erster Tätigkeitsstätte) veranlasst sind.

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit folgendem Fall zu befassen: Ein Arbeitnehmer hatte im Jahr 2009 auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeit Diesel anstatt Benzin getankt und dies erst während der anschließenden Weiterfahrt bemerkt. Der Arbeitgeber lehnte die Übernahme der Reparaturkosten ab. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2010 beantragte der Arbeitnehmer neben der Entfernungspauschale den Abzug der von ihm im Jahr 2010 gezahlten Reparaturaufwendungen als Werbungskosten.

Das Gericht entschied, dass Reparaturaufwendungen infolge der Falschbetankung eines PKW auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht als Werbungskosten abziehbar sind, weil auch außergewöhnliche Aufwendungen durch die Entfernungspauschale abgegolten sind. Dies folgt aus dem Wortlaut des Gesetzes (sämtliche) und aus der Systematik und dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

Die Einführung der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale zum Veranlagungszeitraum 2001 hat neben umwelt- und verkehrspolitischen Erwägungen auch und vor allem der Steuervereinfachung gedient. Dieser Zweck wird nur erreicht, wenn durch die Entfernungspauschale auch tatsächlich „sämtliche“ Aufwendungen abgegolten werden.

## Körperschaftsteuer

### ***Ermittlung des steuerfreien Gewinns aus einer Anteilsveräußerung***

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens einer Kapitalgesellschaft bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften unter bestimmten weiteren Voraussetzungen außer Ansatz. Als Gewinn gilt der um eventuell angefallene Veräußerungskosten gekürzte Nettobetrag. Davon sind anschließend 5 % als fiktive nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln.

Abzugsfähige Veräußerungskosten sind alle Aufwendungen, die in einem Veranlassungszusammenhang zu dem Veräußerungsgeschäft stehen. Es ist darauf abzustellen, ob die Aufwendungen durch den Anteilsverkauf ausgelöst wurden. Auf eine unmittelbare sachliche Beziehung zu dem Veräußerungsgeschäft kommt es nicht an. Aus diesem Grund sind Aufwendungen, die nur „anlässlich“ nicht aber „wegen“ einer Veräußerung anfallen, als laufende Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig.

Unter Beachtung dieser grundsätzlichen Ausführungen hat der Bundesfinanzhof eine Tantiemehzahlung an den anlässlich der Anteilsveräußerung ausscheidenden Geschäftsführer nicht als Veräußerungsaufwand angesehen. Die getroffene Tantiemevereinbarung sei zwar anlässlich, aber nicht wegen der Anteilsveräußerung geschlossen worden. Demgegenüber ist in einem weiteren Urteil des Bundesfinanzhofs der Gewinn aus Wertpapiergeschäften um damit im Zusammenhang stehende Verluste aus Geschäften mit Aktienzertifikaten gekürzt worden. Die Zertifikateschäfte dienten von vornherein nur der Gegenfinanzierung und zur Sicherung der Aktientermingeschäfte. Darauf, dass es sich bei den Zertifikate- und Aktiengeschäften um von einander unabhängige und selbstständige Geschäfte handelte, bei denen die Gewinne oder Verluste nicht zeitgleich realisiert wurden, kam es nicht an.

### ***Nachträgliche Veränderung des Veräußerungspreises und der Veräußerungskosten als stichtagsbezogene Teile des Veräußerungsgewinns***

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an bestimmten Körperschaften sind steuerfrei. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den steuerlichen Buchwert übersteigt. Er ist stichtagsbezogen auf den Veräußerungszeitpunkt zu ermitteln.

In einem Fall vor dem Bundesfinanzhof war fraglich, ob die Erhöhung des Veräußerungspreises aufgrund eines außergerichtlichen Vergleichs ein Jahr nach dem Anteilsverkauf auf das Jahr der Veräußerung zurückwirkt. Das Gericht entschied, dass nachträgliche Veränderungen des Veräußerungspreises sowie nachträglich angefallene Veräußerungskosten gewinnmindernd auf den Veräußerungszeitpunkt zurückwirken.

## Umsatzsteuer

### ***Kein Vorsteuerabzug bei sofortiger Zahlungsverweigerung***

Ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Bauherr erhielt 1999 eine Schlussrechnung über Bauleistungen zuzüglich Umsatzsteuer. Er verweigerte die Zahlung wegen Baumängeln und machte damals die Vorsteuer aus der Rechnung nicht geltend. In 2010 einigten sich die Beteiligten auf eine Vergleichssumme zuzüglich Umsatzsteuer, die der Bauherr 2010 als Vorsteuer geltend machte. Das Finanzamt meinte, der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung hätte bereits 1999 geltend gemacht werden müssen und verweigerte den Abzug.

Der Bundesfinanzhof gab dem Bauherrn Recht, weil bei Zahlungsverweigerung Vorsteuern erst dann geltend gemacht werden können, wenn der Zahlungsanspruch anerkannt worden ist. Dies ergibt sich nach Auffassung des Gerichts aus den Grundsätzen einer kürzlich von ihm getroffenen Entscheidung, nach der im umgekehrten Fall der leistende Unternehmer bei Zahlungsverweigerung die Umsatzsteuer nicht abführen musste.

### ***Steuerfreiheit der Umsätze einer selbstständigen Pflegehilfskraft***

Das Finanzgericht Münster hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Eine selbstständig tätige Pflegehelferin war Mitglied eines Vereins, der als Unterorganisation des paritätischen Wohlfahrtsverbandes anerkannt war. Die Pflegehelferin erbrachte Pflegeleistungen gegenüber den jeweiligen Patienten und rechnete ihre Leistungen gegenüber dem Verein ab. Das Finanzamt behandelte die Entgelte als steuerpflichtige Umsätze.

Das Finanzgericht entschied dagegen, dass die Umsätze nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Dies ergebe sich zwar nicht aus den nationalen Steuerbefreiungsvorschriften, die Pflegehelferin könne sich aber auf die Mehrwertsteuer-

ersystemrichtlinie berufen. Danach sind die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit. Diese Richtlinie hat der nationale Gesetzgeber nach Auffassung des Finanzgerichts nicht hinreichend in das deutsche Recht übernommen.

Nicht entscheidend für das Gericht war, dass die Pflegehelferin keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu den Patienten hatte, sondern nur gegenüber dem Verein in vertraglichen Beziehungen stand. Entscheidend war, dass die Leistungen der Pflegehelferin als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen anzusehen sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Von einem Hotelier ausgeführte Verpflegungsleistungen sind Nebenleistungen zur Übernachtungsleistung***

Ein Reiseunternehmen verkaufte an Busreiseunternehmer Leistungspakete für Pauschalreisen, die Übernachtungsleistungen mit Verpflegung (Halb- oder Vollpension) sowie ergänzende Leistungen im Ausland umfassten. Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob die Verpflegungsleistungen getrennt von den Unterbringungsleistungen zu betrachten sind, dann wären sie im Inland zu versteuern gewesen, und ob Reiseleistungen vorlagen.

Der Umsatzsteuer unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Dabei wird eine sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Abweichend hiervon wird eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt. Eine solche Leistung ist beispielsweise die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung.

Das Gericht entschied, dass die Verpflegungsleistungen Nebenleistungen zur Unterbringung sind, die am Belegheitsort des jeweiligen Hotels steuerbar sind. Dienstleistungen eines Hoteliers, wie Frühstück und andere Verpflegungen, die gewöhnlich mit Reisen verbunden sind, nur einen im Vergleich zur Unterbringung geringen Teil des Pauschalpreises ausmachen und zudem zu den traditionellen Aufgaben eines Hoteliers gehören, sind für die Reisenden lediglich Mittel zum Zweck, um die Leistung des Hoteliers optimal in Anspruch zu nehmen. Sie sind deshalb Nebenleistungen zu den am Ort des Hotels ausgeführten Übernachtungsleistungen.

Gegen die Annahme einer Nebenleistung spricht nicht, dass Übernachtungen auch ohne Verpflegung gebucht werden können. Denn Haupt- und Nebenleistung müssen nicht derart miteinander verbunden sein, dass die eine Leistung nicht ohne die andere erbracht werden könnte. Entscheidend ist, ob die zu beurteilende Leistung normalerweise im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich ist, die Hauptleistung abrundet oder ergänzt und üblicherweise in ihrem Gefolge vorkommt. Mit dieser Entscheidung stellt sich das Gericht gegen die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen.

Reiseleistungen lagen auch nicht vor, weil die deutsche Regelung nach ihrem eindeutigen Wortlaut voraussetzt, dass die Reiseleistungen nicht an andere Unternehmer, sondern an Endverbraucher verkauft werden.

### ***Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden nach dem Umsatzschlüssel bei erheblichen Unterschieden in der Ausstattung***

Verwendet der Unternehmer ein Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Umsätze, muss er die auf die Herstellung des Gebäudes entfallende Umsatzsteuer aufteilen. Nur der auf die Ausführung steuerpflichtiger Ausgangsleistungen entfallende Teil ist als Vorsteuer abzugsfähig. Die Aufteilung hat nach dem Schlüssel zu erfolgen, der die präziseste wirtschaftliche Zurechnung ermöglicht. Dies ist regelmäßig der sog. Flächenschlüssel (steuerpflichtig zu steuerfrei genutzte Fläche).

- Ob dabei vorab eine Ausgliederung der Vorsteuerbeträge, die direkt entweder den steuerpflichtig oder den steuerfrei genutzten Flächen zugeordnet werden können, vorzunehmen ist, ist derzeit ungeklärt.
- Weist allerdings die Ausstattung der Räumlichkeiten, die verschiedenen Zwecken dienen (z. B. wegen der Höhe der Räume, der Dicke der Wände oder in Bezug auf die Innenausstattung) erhebliche Unterschiede auf, ist der sog. Umsatzschlüssel als präziserer Schlüssel anzuwenden.
- Wird das Gebäude selbst zur Ausführung z. B. steuerpflichtiger und steuerfreier Vermietungsumsätze genutzt, gilt der sog. objektbezogene Umsatzschlüssel (Aufteilung nach dem Verhältnis der mit diesem Gebäude erzielten Umsätze).
- Wird das Gebäude für Umsätze des gesamten Unternehmens verwendet (z. B. Verwaltungsgebäude), gilt der sog. Gesamtumsatzschlüssel (Verhältnis der gesamten steuerpflichtigen zu den gesamten steuerfreien Umsätzen des Unternehmens).

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Zeitliche Grenze des Verzichts oder der Rücknahme des Verzichts auf umsatzsteuerliche Steuerbefreiungen***

Ein Unternehmer kann bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken auf die Steuerbefreiung verzichten, wenn die Vermietung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erfolgt und dieser das Grundstück nicht für vorsteuerschädliche, z. B. steuerfreie Umsätze verwendet. Bisher war nicht klar geregelt, bis zu



welchem Zeitpunkt der Verzicht oder die Rücknahme des Verzichts auf eine solche Steuerbefreiung noch erklärt werden konnte. Die Finanzverwaltung stellt auf die formelle Unanfechtbarkeit der Umsatzsteuerfestsetzung ab. Diese tritt mit Ablauf der Einspruchsfrist, bei Einspruchsverzicht oder Rücknahme des Einspruchs ein.

Der Bundesfinanzhof ist der Ansicht, dass der Unternehmer dadurch unverhältnismäßig in der Ausübung seines Wahlrechts begrenzt werde. Zeitliche Grenze für den Verzicht oder die Rücknahme des Verzichts auf die Steuerbefreiung ist vielmehr, dass die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung noch anfechtbar oder aufgrund eines Vorbehalts der Nachprüfung noch änderbar ist.

### ***Zeitpunkt des Abzugs der Einfuhrumsatzsteuer***

Einfuhrumsatzsteuer kann als Vorsteuer vom Abzugsberechtigten nur abgezogen werden, wenn er gleichzeitig Schuldner der Mehrwertsteuer ist. Sie kann nur in dem Besteuerungszeitraum abgezogen werden, in dem sie entstanden ist. Dies ist der Zeitpunkt, in dem die Lieferung oder Leistung bewirkt und die Rechnung oder das entsprechende Dokument vorgelegt wurde. Eine spätere Geltendmachung ist unzulässig. Es besteht kein Wahlrecht dahingehend, dass der Vorsteuerabzug alternativ auch in einem anderen Besteuerungszeitraum geltend gemacht werden könnte.

**Hinweis:** Der Vorsteuerabzug kann nicht von der Steuerzahlung des Steuerschuldners abhängig gemacht werden, wenn dieser auch gleichzeitig der zum Abzug Berechtigte ist. Die frühere anderslautende umsatzsteuerrechtliche Regelung, dass als Vorsteuer nur die „entrichtete“ Einfuhrumsatzsteuer in Abzug gebracht werden kann, ist mit Wirkung ab dem 30.6.2013 aufgehoben worden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Arbeitsrecht**

### ***Ordentliche verhaltensbedingte Kündigung wegen falscher Angaben in der Spesenabrechnung***

Eine Fluggesellschaft kündigte einem ihrer Piloten unter Hinweis darauf, dass er in einer Spesenabrechnung falsche Angaben gemacht habe. Den Hintergrund bildete eine Regelung, wonach Angehörige des fliegenden Personals dieser Gesellschaft Flüge der Gesellschaft in Anspruch nehmen durften, wenn ihr jeweiliger Einsatz nicht an ihrem Heimatflughafen, sondern an einem anderen Flughafen begann (sog. Proceeding). Die Mitarbeiter mussten dieses Angebot nicht nutzen, sondern durften auch mit anderen Verkehrsmitteln anreisen. In diesem Falle erstattete die Luftfahrtgesellschaft die Kosten der Eigenanreise bis zur Höhe des ersparten Tickets. Die Gesellschaft warf dem betreffenden Piloten vor, Reisekosten mit dem PKW abgerechnet zu haben, obwohl er in Wahrheit mit einer anderen Gesellschaft zu einem noch günstigeren Preis zum Einsatzort geflogen sei. Der Pilot berief sich darauf, dass die entsprechende Reisekostenabrechnung von seiner Freundin ausgefüllt und von ihm selbst nicht unterschrieben worden sei. Vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht hatte seine Kündigungsschutzklage Erfolg.

Das Bundesarbeitsgericht sah den Sachverhalt als noch nicht ausreichend geklärt an. Immerhin habe der Pilot diese Reisekostenabrechnung bei der Fluggesellschaft eingereicht. Es müsse aufgeklärt werden, ob der Pilot die falschen Angaben billigend in Kauf genommen habe oder ob sie versehentlich erfolgt seien, denn ein Arbeitnehmer, der bei Spesenabrechnungen bewusst falsche Angaben macht oder dies zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, verletze in erheblicher Weise seine vertraglichen Pflichten. Anders sei es bei versehentlich falschen Angaben.

Die Sache wurde zur weiteren Sachaufklärung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

### ***Wirksamkeit einer arbeitsvertraglichen Ausschlussfristenregelung***

Die Unwirksamkeit einer Allgemeinen Geschäftsbedingung kann sich aus der mangelnden Klarheit und Verständlichkeit ergeben. Eine arbeitsvertragliche Ausschlussfristenregelung, bei der es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handelt, ist intransparent und damit unwirksam, wenn sie für den Beginn der ersten Stufe sowohl auf die „Entstehung“ als auch auf die „Fälligkeit“ des Anspruchs Bezug nimmt, ohne deutlich zu machen, wann die Frist zu laufen beginnt. Eine arbeitsvertragliche Klausel, nach der die vertragliche Ausschlussfrist nicht gelten soll, wenn anwendbare Tarifverträge eine „für den Mitarbeiter günstigere Regelung“ enthalten, ist intransparent, wenn unklar bleibt, auf welche Tarifverträge Bezug genommen wird, und statt der gewollten Formulierung „länger“ die auslegungsbedürftige Formulierung „günstiger“ verwendet wird.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

## Mieter, Vermieter

### ***Mietkaution darf bei laufendem Mietverhältnis nicht verwertet werden***

Ein Vermieter darf eine Mietkaution während eines laufenden Mietverhältnisses nicht verwerten, um streitige Forderungen zu befriedigen. Eine entsprechende Vereinbarung, die ihm das gestattet, ist unwirksam. Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof getroffen.

In dem Verfahren stritten Vermieter und Mieter darüber, ob der Vermieter berechtigt war, während des laufenden Mietverhältnisses die Mietkaution in Anspruch zu nehmen. Eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag sah vor, dass sich der Vermieter bereits während des bestehenden Mietverhältnisses aus der Kaution wegen fälliger Ansprüche befriedigen durfte. Der Mieter war zudem verpflichtet, in einem solchen Fall die Kaution wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen. Als der Mieter später die Miete minderte, entnahm der Vermieter den geminderten Betrag. Der Mieter verlangte vom Vermieter, den entnommenen Betrag dem Kautionskonto wieder gutzuschreiben. Das Gericht bestätigte die Ansicht des Mieters. Der Vermieter war nicht berechtigt, die Kaution während des laufenden Mietverhältnisses wegen der vom Mieter bestrittenen Mietforderung in Anspruch zu nehmen. Die Verwertung einer Kaution während des Mietverhältnisses widerspricht dem Treuhandcharakter der Mietkaution. Mit der gesetzlichen Regelung soll sichergestellt werden, dass der Mieter die Kaution nach Ende des Mietverhältnisses zurückerhält, sofern dem Vermieter keine Ansprüche gegen diesen zustehen.

### ***Unrichtige Angaben des Mieters können zur Kündigung des Mietverhältnisses führen***

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verlangte der Vermieter nach einer fristlosen Kündigung die Räumung der Wohnung. Grund für die fristlose Kündigung war die Tatsache, dass der Vermieter vor Abschluss des Mietvertrags vom neuen Mieter eine so genannte Vermieterbescheinigung verlangte. Darin sollte der bisherige Vermieter bestätigen, wie lange das Mietverhältnis gedauert und ob der Mieter Kaution und Miete pünktlich gezahlt und sich auch ansonsten vertragstreu verhalten hat. Der Mieter gab das ausgefüllte Formular zurück. Nach einiger Zeit kündigte der Vermieter das Mietverhältnis fristlos mit der Begründung, dass die Angaben in der Bescheinigung falsch gewesen seien. Der Vermieter habe weder an der angegebenen Adresse gewohnt, noch mit dem aufgeführten Mieter einen Vertrag abgeschlossen. Hiergegen wandte sich der Mieter mit der Begründung, dass der Vermieter schon viel früher gewusst hätte, dass die Bescheinigung falsch sei. Folglich sei die Kündigung verspätet.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Vorlage einer gefälschten Vermieterbescheinigung eine erhebliche Verletzung (vor)vertraglicher Pflichten, die eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses rechtfertigen kann. Fragen nach der Person und Anschrift des Vermieters, der Dauer des vorangegangenen Mietverhältnisses und der Erfüllung der Verpflichtungen sind grundsätzlich geeignet, sich über die Bonität und Zuverlässigkeit des neuen Mieters ein Bild zu machen. Es handelt sich dabei auch nicht um Fragen, die den persönlichen oder intimen Lebensbereich des Mieters betreffen und aus diesem Grund unzulässig sein könnten. Wenn jedoch der Vermieter bereits lange vor der Kündigung von der Fälschung gewusst hätte, wäre diese verspätet gewesen. Da diese Frage von der Vorinstanz nicht geklärt worden ist, hat der Bundesgerichtshof die Angelegenheit dorthin zurückverwiesen.

## Zivilrecht

### ***Koppelung von Gewinnspielen mit Umsatzgeschäften nicht in jedem Fall unlauter***

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es um die Werbung eines Produzenten von Lakritz und Fruchtgummi für ein Gewinnspiel. An dem Gewinnspiel konnten Kunden teilnehmen, die zuvor fünf Produkte erworben und dies durch Einsendung von Kassenbons nachgewiesen hatten. Beworben wurde die Aktion mit einem Fernsehwerbespot, in dem ein bekannter Moderator im Supermarkt auf eine Familie und eine Mutter mit jeweils zwei Kindern traf. Der Spot wurde auf verschiedenen Fernsehsendern überwiegend tagsüber und am frühen Abend ausgestrahlt. Bei dem Gewinnspiel bestand die Chance, einen von 100 Goldbarren im Wert von jeweils 5.000 € zu gewinnen.

Zu klären war die Frage, ob durch die Werbung die geschäftliche Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen wettbewerbswidrig ausgenutzt wird, weil sie diese dazu verleitet, die beworbenen Produkte über Bedarf zu kaufen.

Nach Auffassung des Gerichts war die Werbung nicht wettbewerbswidrig, weil sie sich an alle Familienmitglieder, also im selben Maße an Erwachsene wie an Kinder und Jugendliche richtete. Sie stand im Einklang mit der beruflichen Sorgfalt und enthielt keine unmittelbare Kaufaufforderung an Kinder.

## Verfahrensrecht

### ***Erlass von Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen***

Das Finanzamt kann bei freiwilligen Zahlungen eines Steuerzahlers fällige Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen erlassen. Der Erlass ist auf die vollen Monate zwischen der Annahme der Zahlung und der Wirksamkeit der Steuerzahlung beschränkt.

Dem Urteil des Bundesfinanzhofs lag der nachfolgend geschilderte Sachverhalt zugrunde: Ein Steuerzahler reichte am 9. April 2009 seine Einkommensteuererklärung für 2007 ein. Gleichzeitig zahlte er den selbst errechneten Nachzahlungsbetrag. Das Finanzamt nahm den Betrag bis zum Erlass des Einkommensteuerbescheids am 25. November 2009 in Verwahrung. Dann errechnete es bis zu diesem Zeitpunkt Nachzahlungszinsen für einen Zeitraum von acht Monaten (1. April bis 30. November 2009). Auf den anschließend vom Steuerzahler gestellten Erlassantrag für die Nachzahlungszinsen sprach das Finanzamt einen Teilerlass für einen Zeitraum von nur sieben Monaten aus (9. April bis 9. November 2009). Der Steuerzahler beantragte einen weitergehenden Erlass in dem Umfang, wie Nachzahlungszinsen vom Finanzamt festgesetzt wurden (acht Monate).

Nachzahlungszinsen sind grundsätzlich nur bis zum Eingang der freiwilligen Zahlung zu erheben. Wird die freiwillige Zahlung erst nach Beginn des Zinslaufs erbracht, sind die Nachzahlungszinsen insoweit zu erlassen, als sie für jeweils volle Monate vor Wirksamkeit der Steuerfestsetzung erbracht wurden. Diese Voraussetzung lag für die Zeit vom 9. November bis zum 30. November 2009 nicht vor.

## Personalwirtschaft

### ***Auswärtige Großbaustelle als regelmäßige Arbeitsstätte***

Eine auswärtige Baustelle ist nach der bis 2013 gültigen Rechtslage keine regelmäßige Arbeitsstätte, auch wenn sie der Arbeitnehmer fortdauernd und immer wieder aufsucht. Eine regelmäßige Arbeitsstätte kann nur eine ortsfeste, dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers sein, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Fahrtkosten nach den Grundsätzen für beruflich veranlasste Fahrten uneingeschränkt abzugsfähig.

Nach dem neuen Reisekostenrecht ab 2014 ist hier u. U. eine andere Beurteilung möglich. Auch eine Baustelle als ortsfeste Einrichtung eines Dritten kann unter bestimmten Voraussetzungen eine erste Tätigkeitsstätte darstellen. Bestimmt der Arbeitgeber den Betriebssitz als erste Tätigkeitsstätte, sind für den Einsatz auf einer Großbaustelle weiterhin Reisekosten nach den allgemeinen Grundsätzen abzugsfähig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)